

Einladung

zur 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 16.05.2017, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes
Vorlage: 0965/2017
2. Erweiterung des Angebots der KOT Zille, Jugendarbeit
Vorlage: 0966/2017
3. Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung im Stadtteil Bauchem
Vorlage: 0967/2017
4. Verschiedenes

gez. Mesaros
Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
04.05.2017
0965/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	16.05.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	31.05.2017

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“, und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg zugestimmt. Seit April 2014 ist der Familienhebammendienst tätig. Zudem wurde eine Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ eingerichtet. Die Koordinatorin hat dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 27.10.2015 die Arbeit vorgestellt. Die Finanzierung des Dienstes erfolgt durch Weiterleitung der an die Stadt geleisteten Bundesmittel von jährlich 12.500 € zuzüglich eines laut den Förderrichtlinien zu leistenden städtischen Anteils von 2.500 € (20 %). Entsprechend der ursprünglichen Befristung der geleisteten Bundesmittel war auch die zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zunächst bis zum 31.12.2015 befristet worden. Nachdem zunächst weitere Bundesmittel für 2016 geleistet wurden steht inzwischen fest, dass die Bundesmittel dauerhaft zur Verfügung gestellt werden und so die erfolgreiche Arbeit des Familienhebammendienstes fortgesetzt werden kann. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sollte daher verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes zuzustimmen.

Anlage/n:
Vereinbarung Frühe Hilfen

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S 204):

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination sowie für den Aufbau von Netzwerken aller AkteurInnen der „Frühen Hilfen“ Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen, deren Koordination und dem Aufbau eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“ notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden.

Aufgrund der zweijährigen Erfahrungen mit diesem Konstrukt ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 notwendig.

§ 1

Einrichtung einer Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ sowie eines gemeinsamen Familienhebammendienstes

- (1) Die Beteiligten haben bereits gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 eine Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt errichtet.
- (2) Der Kreis Heinsberg nimmt die Koordinationsstelle für das Netzwerk „Frühe Hilfen“ sowie den Familienhebammendienst und für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.
- (3) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ pflegt eine intensive Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt.

§ 2

Übertragung der Zuständigkeit

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zum weiteren Betrieb der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

§ 3

Organisation

- (1) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ mit dem Familienhebammendienst ist organisatorisch dem Kreisjugendamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes sowie dem Aufbau und die Weiterentwicklung eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“, ohne die Eigenständigkeit lokaler Netzwerke zu beeinträchtigen.
- (2) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ ist als Stabsstelle direkt beim Kreisjugendamtsleiter verortet. Der Familienhebammendienst ist Teil der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“.

§ 4

Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).
- (2) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten. Alle Beteiligten sind stimmberechtigte Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ gemäß § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG-).
- (3) Die Leitung der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ steht allen Beteiligten nach Bedarf zur aktuellen Berichterstattung zur Verfügung.

§ 5

Finanzmittel

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von Ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weitergeleiteten Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

§ 6

Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich beauftragt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen. Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen, solange ein gemeinsamer Verwendungsnachweis dem Förderverfahren widerspricht.

- (3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

§ 8

Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst 1 Jahr. Die Laufzeit verlängert sich um 1 Jahr, wenn die nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. 12. gekündigt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 10

Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den

1. Für die Stadt Erkelenz:

2. Für die Stadt Geilenkirchen:

3. Für die Stadt Heinsberg:

4. Für die Stadt Hückelhoven:

5. Für den Kreis Heinsberg:

Jugend- und Sozialamt
04.05.2017
0966/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	16.05.2017

Erweiterung des Angebots der KOT Zille, Jugendarbeit

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.03.2016 beschlossen, den an die evangelische Kirchengemeinde zu zahlenden Betriebskostenzuschuss soweit zu erhöhen, dass die Personalkosten zweier vollzeitbeschäftigter sozialpädagogischer Fachkräfte abgedeckt werden. Zusätzlich sollte die jährlich zu leistende Sachkostenpauschale von zuvor 5.500 € auf 11.000 € erhöht werden.

In den Sitzungen vom 25.10.2016 und vom 09.03.2017 wurde über die Neuausrichtung des pädagogischen Angebotes des Zille ausführlich berichtet und diskutiert. Entgegen der ursprünglich angedachten Einrichtung eines weiteren Standortes für die Jugendarbeit in Bauchem zeigte sich in den ersten Monaten der Arbeit des neu eingestellten Sozialpädagogen sehr deutlich der Bedarf, einen achtsitzigen PKW zur Unterstützung der aufsuchenden Jugendarbeit bereitzustellen. Mithilfe von Spenden verschiedener Institutionen, Firmen, Vereine und Privatpersonen kann nun ein geeignetes gebrauchtes Fahrzeug beschafft werden.

Damit die laufenden Unterhaltskosten des Fahrzeugs dauerhaft gesichert sind und auch das pädagogische Angebot weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden kann schlägt die Verwaltung vor, ab 01.06.2017 die Sachkostenpauschale um 4.000 € auf jährlich 15.000 € anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen als Träger der Jugendhilfeeinrichtung Zille werden ab 01.06.2017 die im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit entstehenden Sach- und Mobilitätskosten sowie die Kosten zur Unterhaltung des durch Spenden erworbenen Großraum-PKW bis zu einer Höhe von jährlich 15.000 € erstattet. Der Erstattungsbetrag reduziert sich auf jährlich 11.000 €, sofern kein PKW für die Jugendarbeit mehr unterhalten wird.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Jugend- und Sozialamt
04.05.2017
0967/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	16.05.2017

Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung im Stadtteil Bauchem

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner letzten Sitzung die Verwaltung beauftragt, die Planung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Bauchem unter Einbeziehung des Trägers sowie des Investors voran zu treiben.

Zwischenzeitlich hat der Investor Pläne für ein Kitagebäude erstellen lassen, sodass derzeit Abstimmungsgespräche mit der AWO erfolgen, bei denen u. a. Detailfragen und ggf. bestehende Änderungswünsche geklärt werden. Sobald bei allen beteiligten Parteien Einigkeit über den Entwurf der Kita besteht und die Heimaufsicht des Landesjugendamtes diesen ebenfalls befürwortet hat, wird der Träger eine konkrete Kostenkalkulation erstellen, die dann Grundlage für die Mietpreisgestaltung sein wird.

In der Folge kann dann Punkt 3 des Beschlusses vom 09.03.2017 umgesetzt werden, wonach die Verwaltung die dem Rat zur Entscheidung vorzulegenden Verträge ausarbeiten wird.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den dann vorliegenden aktuellen Stand der Entwicklungen berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)